

Begründung

zur 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“:

Veranlassung

Zur Entlassungsfläche in der Gemarkung Windhausen

Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) hat die Entlassung eines Areals aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ beantragt. Sie beabsichtigt, durch Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans einem vorhandenen und alteingesessenen Unternehmen die Möglichkeit einer notwendigen Betriebserweiterung einzuräumen.

Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) begrüßt dieses Vorhaben und steht der beabsichtigten Erweiterung vor dem Hintergrund der langfristigen Standortsicherung des Unternehmens und dem damit verbundenen Erhalt und der erwarteten Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze positiv gegenüber. Die Insolvenz zweier mittelständischer Unternehmen im näheren Umfeld führte in den letzten Jahren zu einem hohen Verlust an Arbeitsplätzen.

Zur Entlassungsfläche in der Stadt Osterode am Harz

Die Stadt Osterode am Harz hat einen Antrag auf Entlassung einer aus mehreren Flurstücken bestehenden Fläche aus dem Landschaftsschutz gestellt. Für diese Fläche hat die Stadt Osterode am Harz die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Osterode am Harz und den Bebauungsplan Nr. 76 „Scheerenberger Straße/ Am Butterberg“ aufgestellt und die Entwürfe bis Ende Januar 2011 öffentlich ausgelegt. Die Ausweisung erfolgt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Behinderteneinrichtung“.

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, mit der Überplanung der Fläche einem Verein die Möglichkeit zur Erweiterung einer Behinderteneinrichtung zu schaffen. Diese Förderung der für die Stadt und das Umfeld wichtigen sozialen Einrichtung soll dem Träger die weitere Entwicklung einer zeitgemäßen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft - beispielsweise durch Wohn- und Werkstatteinrichtungen - für Menschen mit Behinderungen einräumen.

Inhalt der 3. Änderung der Verordnung

Mit der 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ werden die im § 1 bezeichneten und in der jeweiligen Anlage näher gekennzeichneten Landschaftsbestandteile aus dem Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung entlassen. Damit wird die zukünftige Entwicklung der Flächen - ausgerichtet auf die erläuterten Ziele - im Rahmen der Bauleitplanungen der Gemeinden ermöglicht.

Abwägung der Interessen

Die zu entlassenden Flächen sind bisher Bestandteile des Landschaftsschutzgebiets „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“. Nach den Vorschriften des Naturschutzrechts kann die Naturschutzbehörde - deren Aufgaben der Landkreis Osterode am Harz wahrnimmt - Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, rechtsverbindlich festsetzen.

Hiervon wurde Gebrauch gemacht und ein Gebiet von ca. 36.712 ha unter Landschaftsschutz gestellt. Das Gebiet grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“. Beide Gebiete umfassen damit den größten Teil des bewaldeten Westharzes sowie angrenzende Rand- und Übergangsbereiche, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Örtlich grenzt das Schutzgebiet bis an Siedlungsbereiche der Gemeinden heran.

Das Landschaftsschutzgebiet bedeckt rund 58% des Kreisgebietes. Die Großflächigkeit des Schutzgebietes führt zwangsläufig zu konkurrierender Interessenlage und gegensätzlichen Nutzungsansprüchen. Sich im Laufe der Zeit ändernde Rahmenbedingungen und gesellschaftspolitische Entwicklungen entziehen sich zum Zeitpunkt der Ausweisung einer alles umfassenden Vorausschau. Trotz sorgfältiger Bestandserfassung und fachlicher Abwägung ist es nicht möglich und in Einzelfällen auch nicht zweckdienlich, inhaltliche Festlegungen einer Verordnung oder deren Abgrenzung auf Dauer zu zementieren und Änderungsprozesse nicht zuzulassen. Anpassungen bzw. Veränderungen müssen nicht gleichbedeutend sein mit einem Verlust oder einer Verschlechterung der berechtigten Naturschutzinteressen des betreffenden Schutzgebietes.

Die im Folgenden näher beschriebenen Flächen haben zusammen eine Größe von rund 9 ha. Mit der Entlassung der am Rand des Landschaftsschutzgebietes liegenden Landschaftsbestandteile hat das Schutzgebiet zukünftig eine Größe von 36.703 ha.

Zur Entlassungsfläche in der Gemarkung Windhausen

Das Unternehmen ist ein in seiner Branche führendes Unternehmen mit weltweiten Geschäftsbeziehungen und beschäftigt rund 80 Mitarbeiter. Das derzeit genutzte Grundstück lässt eine betriebliche Erweiterung nicht mehr zu. Wachsende Konkurrenz und höchste qualitative Anforderungen an die Produktpalette - ausschließlich natürliche Pflanzenprodukte für medizinische, pharmazeutische und im Ernährungsbereich angesiedelte Zwecke - mit entsprechender Überwachung und Zertifizierung, bedingen Investitionen und bauliche Erweiterungen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die hygienischen Aspekte erfordern eine direkte Anknüpfung an alle bestehenden Anlagen und Betriebsteile auf kürzestem Weg.

Diese Qualitätsmaßstäbe, der hohe werksinterne Warentransport zwischen den einzelnen Betriebsanlagen und der notwendige flexible Personaleinsatz innerhalb der Lagerbereiche, Quarantäne- und Entkeimungs- sowie Konfektionierungs- und Fertigwarenbereiche schließen die Errichtung neuer Betriebsteile an anderer Stelle aus. Eine alternative Ansiedlung, beispielsweise im in der Nähe gelegenen, aber durch eine Bahnanlage mit Zugkreuzungsverkehr (längere Schrankenwartezeiten) getrenn-

ten Interkommunalen Gewerbepark Gittelde/ Windhausen, ist aus vorgenannten Gründen nicht möglich.

Aus der Sicht der Naturschutzverwaltung handelt es sich bei der zur Entlassung beabsichtigten ackerbaulich geprägten Fläche - mit einer Größe von ca. 5,3 ha - um einen Bereich, der für das Landschaftsschutzgebiet als Puffer- und Entwicklungszone anzusehen ist und im Stellenwert anderen, arten- und struktureicheren Teilen nachsteht. Artenschutzrechtliche Problemstellungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht erkennbar. Durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen, die Ergänzung reliktdartiger Feldgehölzstrukturen und ggf. der Aufwertung eines anliegenden Gewässers kann ein naturschutzfachlicher Mehrwert, im Vergleich zur vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche, erreicht werden. Im Rahmen der von der Gemeinde zu betreibenden Bauleitplanung werden u. a. die Aspekte des naturschutzrechtlichen Eingriffs in seiner Wirkung und der Kompensationsbedarf ermittelt und festgesetzt.

Zur Entlassungsfläche in der Stadt Osterode am Harz

Der Verein „Lebensbaum e. V.“ mit Sitz in Osterode am Harz möchte seine bestehende Einrichtung in der Scheerenberger Straße erweitern und adäquate, zeitgemäße Lebens- und Arbeitsbedingungen schaffen. Geplante Maßnahmen können ihre Unterstützung durch Fördermittel erfahren. Nutzungsänderungen und bauliche Veränderungen setzen entsprechende planungsrechtliche Absicherungen voraus. Eine Überplanung der Fläche ist nur im Zusammenhang mit der Entlassung dieses Areals aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gegeben.

Das zur Entlassung anstehende Areal liegt an der B 498 am Ortsausgang der Stadt Osterode am Harz Richtung Sösetalsperre. Die Fläche ist am Rand des Schutzgebietes gelegen und ist ca. 3,8 ha groß.

Rund die Hälfte der Areals (1,8 ha) wird von einem Park mit reichhaltigen Gehölzbestand bedeckt, der auch in Zukunft erhalten bleibt, wie auch alle anderen auf der Fläche vorhandenen Baum- und Heckenstrukturen. Der vorhandene Bestand bleibt damit integrierter Bestandteil des visuell wahrgenommenen Landschaftsbildes. Die Neuabgrenzung des Schutzgebietes wirkt sich im unmittelbaren Umfeld nicht aus; der Rand- und Übergangsbereich bleibt im Wesentlichen erhalten. Der mögliche Eingriff durch Bebauung einer Teilfläche im westlichen Bereich des Areals - derzeit Grünland - wird durch anzulegende Gehölzpflanzungen standortheimischer Gewächse ausgeglichen.

Aus Sicht des Naturschutzes führt die Entlassung des Areals, mit den durch die Bauleitplanung vorgegebenen textlichen Festsetzungen, zu keinen Nachteilen naturschutzrechtlicher und -fachlicher Zielstellungen. Die Möglichkeit des Naturerlebens, d. h. die Teilhabe an Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, bleibt erhalten und wird für einen schutzbedürftigen Teil der Bevölkerung gefördert und bestärkt.